



Energiereglement

vom 6. Dezember 2010



Inhaltsverzeichnis

Energierglement.....	3
1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1 Gegenstand	3
1.2 Finanzierung	3
1.3 Zuständigkeiten	4
1.4 Energieberatungsstelle.....	4
1.5 Öffentlichkeitsarbeit.....	4
2. Bereiche.....	4
3. Ausrichtung der Beiträge	4
3.1 Grundsatz	4
3.2 Höhe der Beiträge	5
3.3 Anrechnung von Drittleistungen	5
3.4 Auszahlung.....	5
3.5 Rückforderung von Beiträgen.....	5
3.6 Verjährung	5
4. Schlussbestimmungen.....	5
4.1 Vollzugsbestimmungen	5
4.2 Inkrafttreten.....	6



Energiereglement

vom 6. Dezember 2010¹

Die Gemeindeversammlung

erlässt

gestützt auf Art. 17 der Gemeindeordnung

als Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt:

- a) die finanzielle Unterstützung von Massnahmen zur Verbesserung der Wärmeeffizienz von Gebäuden, zur effizienten Nutzung elektrischer Energie sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen auf dem Gebiet der Gemeinde Fehraltorf mit den finanziellen Mitteln des Kontos 840.5630.00, Titel "Alternative Energien";
- b) die Aufgaben und die Finanzierung der Beratung und der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde Fehraltorf in den Bereichen des Aktivitätenprogramms "Energistadt".

1.2 Finanzierung

Die Gemeinde leistet eine jährliche Einlage in das Konto Nummer 840.5630.00, Titel "Alternative Energien". Die Höhe der Einlage beträgt maximal Fr. 200'000.00 pro Jahr. Dieser Betrag wird aus dem Ertrag des EW Fehraltorf entnommen und wird vom Gemeinderat jährlich abschliessend festgelegt.

Der Gemeinderat kann weitere Einlagen in das Konto beschliessen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

¹ Vom Gemeinderat erlassen am *****, in Vollzug ab *****



1.3 Zuständigkeiten

Es wird durch den Gemeinderat Fehrlatorf eine Energiekommission für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Diese konstituiert sich gemäss dem Pflichtenheft der Energiekommission.

Die Energiekommission der Gemeinde Fehrlatorf begleitet und überprüft die in diesem Reglement erwähnten Aufgaben und Projekte.

1.4 Energieberatungsstelle

Die Gemeinde Fehrlatorf betreibt eine Energieberatungsstelle. Sie kann mittels Leistungsvereinbarung an Dritte übertragen werden.

Die Energieberatungsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Erstberatung von Bauherrschaften hinsichtlich Massnahmen und Förderinstrumenten;
- b) die Beratung der Bevölkerung zu allgemeinen Energiefragen im Alltag.

1.5 Öffentlichkeitsarbeit

Die Energiekommission kann für Informationsarbeit und Kampagnen zu den Bereichen im Aktivitätenprogramm Beiträge aus dem Konto "Alternative Energien" beim Gemeinderat beantragen.

2. Bereiche

Basierend auf dem Aktivitätenprogramm des Labels "Energistadt" legt die Energiekommission die geplanten Aktivitäten zur Genehmigung dem Gemeinderat Fehrlatorf vor.

Die Bereiche, welche unterstützt werden, sind aus den sechs Themenbereichen des Massnahmenkatalogs des Energiestadtlabels zusammenzustellen. Unterstützungen können sowohl geistiger, materieller wie auch finanzieller Art sein.

3. Ausrichtung der Beiträge

3.1 Grundsatz

Die Ausrichtung von Beiträgen ist beschränkt auf die im Konto "Alternative Energien" enthaltenen Mittel und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Gesuchs. Auf die Gewährung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch. Mit der Realisierung darf erst nach Erhalt der Beitragsverfügung begonnen werden.



3.2 Höhe der Beiträge

Der Gemeinderat legt die Höhe allfälliger Beiträge auf Antrag der Energiekommission fest. Massnahmen, die dem kommunalen Energiekonzept widersprechen, werden nicht unterstützt.

3.3 Anrechnung von Drittleistungen

Unterstützen Bund, Kanton oder private Organisationen eine Massnahme, wird dieser Betrag nicht aus dem Konto Nummer 840.5630.00, Titel "Alternative Energien", finanziert. Der Gemeinderat kann Ausnahmen festlegen.

3.4 Auszahlung

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach der Meldung des Abschlusses der Arbeiten.

Die Gemeinde führt Ausführungskontrollen durch. Ihren Beauftragten ist dafür Zutritt zu gewähren. Sind die Förderbedingungen nicht eingehalten, trägt der Gestuchsteller die Kosten für die Prüfung.

3.5 Rückforderung von Beiträgen

Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:

- a) sie durch unwahre Angaben erwirkt werden;
- b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;
- c) Auflagen verletzt werden.

3.6 Verjährung

Die Ausrichtung von Beiträgen verjährt zwei Jahre nach Erhalt der Beitragsverfügung.

Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre nachdem die Finanzverwaltung vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Vollzugsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen.



4.2 Inkrafttreten

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 6. Dezember 2010.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglementes.

Gemeinderat Fehraltorf

Wilfried Ott
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber